

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1314/25/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 1, 2, 12**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 30.10.2025 einen Beitrag mit dem Titel „Universitätsprofessor, Medienstar, Missbrauchstäter: Warum die *[Name Zeitung]* den Fall Helmut Kentler in einem Podcast neu aufrollt“. Darin kündigt die Zeitung einen neuen Podcast aus eigenem Hause an, der sich mit dem Sozialpädagogen Helmut Kentler beschäftigt. Es geht um den systematischen Missbrauch an Kindern, den Kentler zu verantworten hat, seine Rolle an seiner Heimatuniversität in Hannover und die Frage, ob er selbst Missbrauchstäter war.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex geltend. Er schreibt, die Zeitung stelle in dem kritisierten Artikel und in mehreren Podcastfolgen falsche Tatsachenbehauptungen auf, wenn sie sage, dass Helmut Kentler ein Missbrauchstäter gewesen sei. Es habe zu Lebzeiten keine Ermittlungsverfahren und keine Verurteilungen wegen sexuellem Missbrauch gegen Kentler gegeben. Zudem behaupte die Zeitung zu Unrecht, dass Kentler ein Pädophiler beziehungsweise Pädosexueller gewesen sei. Dafür gebe es keine Nachweise.

Als Beleg für die Behauptung, Kentler sei Missbrauchstäter gewesen, führe die Zeitung eine renommierte Politikwissenschaftlerin und deren Forschungsergebnisse an. Die Politikwissenschaftlerin sei – das wisse der Beschwerdeführer, weil er bei einem Vortrag der

Wissenschaftlerin an der Universität Hannover zum Thema anwesend gewesen sei – in ihren Studien nicht zu dem Ergebnis gekommen, dass Kentler ein Pädophiler und Missbrauchstäter gewesen sei.

Weiter merkt der Beschwerdeführer an, dass sich Helmut Kentler gegen die Aussagen der Zeitung nicht mehr zur Wehr setzen könne, weil er seit 2008 tot sei. Das wisse die Zeitung. Sie wisse auch, dass Kentler keine Angehörigen mehr habe, die Strafanzeige gegen die Zeitung wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener stellen könnten.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt die Autorin des Artikels und Co-Gastgeberin des Podcasts Stellung. Sie schreibt, die Beschwerde sei unbegründet. Zunächst macht sie darauf aufmerksam, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit wegen des Handels mit Kinderpornos verurteilt wurde und eine Haftstrafe absitzen musste. Auf seiner Webseite, die der Beschwerdeführer betreibe, werbe er zudem für eine Straffreiheit von Sex mit Kindern.

In seiner Beschwerde beim Presserat beziehe sich der Beschwerdeführer auf die oben genannte Politikwissenschaftlerin als „Kronzeugin“ dafür, dass Kentler kein Missbrauchstäter gewesen sei. Auf seiner eigenen Webseite schreibe er in einem Online-Beitrag über den Vortrag der Wissenschaftlerin an der Universität Hannover aber folgendes:

„Bei ihrem Vortrag hatte sie über Helmut Kentler u.a. auch erzählt, dass er Jugendliche massiert hätte bis zum Höhepunkt ihrer Gefühle. ‚Das ist sexueller Missbrauch‘, meinte [genannte Politikwissenschaftlerin]. Wenn man schon keine Ahnung von der 69er Stellung hat, die übrigens altersunabhängig ist, kann man wohl auch nicht erwarten, dass eine Frau nachvollziehen kann, dass auch eine homoerotische Massage ein Lustgewinn ist. Das Gesetz kennt Grenzen – die Liebe jedoch nicht. (...) Pädophile Zivilcourage ist die Voraussetzung für politischen Aktivismus. Die Deutsche Pädophilenszene ist dazu jedoch nicht im ausreichenden Maße bereit. Auch diese Wahrheit gehört bei der Berichterstattung von [Name Webseite des Beschwerdeführenden] dazu. Es wird weitere Möglichkeiten geben, dies zu verändern und zu verbessern. Wir werden auch weiterhin unseren Anteil am Ganzen leisten.“

Der Beitrag sei online nicht mehr zu finden, die Autorin des Artikels habe den Beitrag aber gespeichert, schreibt sie.

Die Autorin des Beitrags weist in diesem Zusammenhang auf die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin über den Vortrag an der Uni Hannover hin, die sie vorlegt. Darin heißt es:

„Als ein Mann schließlich meint, man dürfe ‚die positiven sexuellen Kontakte, die Erwachsene mit Kindern haben, nicht ausblenden‘, gibt [Politikwissenschaftlerin] ihre wissenschaftliche Zurückhaltung auf. Sie berichtet, Kentler habe gewusst, dass seine Pflegesöhne vorher im Heim negative gleichgeschlechtliche Erfahrungen gemacht hatten. Er selbst schrieb, er sei ‚verknallt‘ in sie. ‚Trotz dieses Vorwissens hat er sie massiert, bis sie zur Erektion kamen. Das ist eindeutig sexueller Missbrauch.“

Man lasse die Politikwissenschaftlerin, die führende Forscherin in Sachen Kentler, in dem Podcast zudem ausführlich selbst zu Wort kommen. Ihre Ausführungen zur Täterschaft Kentlers in Sachen Missbrauch von Kindern/Jugendlichen seien unzweifelhaft. Schon die beschriebenen „Massagen“ belegten aus ihrer Sicht, dass Helmut Kentler selbst Missbrauchstäter war. Zudem werte die Politikwissenschaftlerin einen Brief aus, den ihr ein langjähriger Freund Kentlers, ein von der Beschwerdegegnerin namentlich genannter

Hamburger Sexualwissenschaftler, habe zukommen lassen. Darin gestehe Kentler ein langjähriges Verhältnis zu einem seiner Adoptivsöhne. Die Zeitung habe den Sexualwissenschaftler für den Podcast kontaktiert. Er habe sich nicht im Podcast äußern wollen, bestätige den Vorgang aber.

Zudem kämen Wissenschaftlerinnen aus Hildesheim im Rahmen ihrer langjährigen Forschungen zu demselben Ergebnis. Auch bei ihnen hätten sich Opfer gemeldet, die Missbrauch durch Kentler bezeugen würden. Über die Studien berichtete die Zeitung 2023. Es heißt in dem Artikel unter anderem:

„Das Opfer, das sich jetzt an das Hildesheimer Team wandte, sagte, es habe früher auch Hilfe bei der eigenen Familie und später auch bei Medizinern und Psychotherapeuten gesucht. Niemand habe ihm geglaubt. Erst als es älter wurde, habe es den Missbrauch durch Kentler mithilfe von Schlägen abwehren können. Erst dann habe der hannoversche Pädagogikprofessor einer Rückkehr seines Opfers in seine Ursprungsfamilie zugestimmt.“

Unwahr sei außerdem, dass es keine Angehörigen Kentlers mehr gebe, die Anzeige gegen die Zeitung wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener erstatten könnten. Es lebe noch einer von Kentlers Adoptivsöhnen, traurigerweise eben jener, der nach Angaben der Politikwissenschaftlerin jene „Massagen“ habe erleiden müssen. Auch ihn habe die Autorin im Laufe ihrer Recherchen kontaktiert. Leider habe er sich nach einem kurzen Gespräch nicht weiter äußern wollen und den Kontakt abgebrochen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in keinem der Beiträge einen Verstoß gegen den Pressekodex. Sowohl die Wissenschaftlerin, auf die sich der Beschwerdeführer bezieht, als auch er selbst berichten, dass Helmut Kentler minderjährige Jungen massiert habe, bis sie zur Erektion kamen. Es ist daher zulässig, Kentler als pädophil und als Missbrauchstäter zu bezeichnen. Zudem liefert die Beschwerdegegnerin weitere tatsächliche Anknüpfungspunkte für diesen Schluss.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>